



Vorlage

des Synodalforums III

„Frauen in Diensten und Ämtern in der Kirche“

zur Ersten Lesung

auf der Fünften Synodalversammlung (9.-11.3.2023)

für den Handlungstext

„Maßnahmen gegen Missbrauch an Frauen in der Kirche“

[Abstimmungsergebnis im Forum: 22 Ja]

Einleitung

Es ist seit Jahren bekannt, dass zahlreiche Erwachsene, insbesondere erwachsene Frauen, Betroffene von spirituellem bzw. sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche sind; gleichzeitig sind die rechtlichen Regelungen unzureichend (s.u. Begründung). Sexueller Missbrauch und spiritueller Missbrauch gehen im kirchlichen Kontext oft Hand in Hand. Wenn Kleriker oder nicht-ordinierte Seelsorger*innen Missbrauch begehen - von der Anbahnung, den sog. Grooming-Strategien, bis hin zu den konkreten Taten - geschieht dies überwiegend im Kontext von Seelsorge, besonders im Rahmen von Sakramentenpastoral oder Geistlicher Begleitung. Dies nehmen auch die Deutschen Bischöfe in ihrem Schreiben „In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche“ dezi- diert in den Blick.¹ Die deutsche MHG-Studie² über den sexuellen Missbrauch an Minderjährigen stellt fest, dass eine seelsorgliche Situation für die Täter eine „maximale Autorität und Macht- fülle“ bei gleichzeitiger „minimale[r] externe[r] Kontrolle“³ bedeutet. „Drei Viertel aller Be- troffenen standen mit den Beschuldigten in einer kirchlichen oder seelsorgerischen Beziehung“⁴,

¹ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche. Wort der deutschen Bischöfe zur Seelsorge (Die deutschen Bischöfe 110), Bonn 2022, hier: 43-50.

² MHG-Studie (Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“), hrsg. von Harald Dreßing u. a., Mannheim; Heidelberg; Gießen 2018.

³ MHG-Studie, 265.

⁴ MHG-Studie, 7.

so die MHG Studie. Weitet man den Blick auf Ego-Dokumente und Betroffenenberichte von Erwachsenen, bestätigt sich diese Beobachtung. In überwiegendem Maß sind Seelsorge-Kontexte diejenigen Begegnungsorte, an denen Priester Erwachsene in die Missbrauchs-dynamiken involvieren können. Die überwiegende Anzahl der Fälle berichtet von erwachsenen Frauen und männlichen Priestertätern, aber auch weibliche Täterinnen und männliche Opfer sind bekannt. In der Seelsorge begegnen sich Täter und Opfer, hier werden Vertrauensverhältnisse aufgebaut und verletzt. Aber auch andere Abhängigkeitsverhältnisse wie z.B. Dienstverhältnisse oder Betreuungsverhältnisse etwa in Ordensgemeinschaften sind häufig zu beobachtende Kontexte für Missbrauch, besonders an Frauen. Zwischen kirchlich bzw. seelsorglich Tätigen und Erwachsenen in der Seelsorge bestehen unterschiedliche asymmetrische Verhältnisse, die Risiken des Missbrauchs beinhalten und auf unterschiedlichen Ebenen Auswirkungen haben können (z.B. spirituell, strukturell, psychologisch usw.). Unter Bezugnahme auf diesen Sachverhalt ist mit Blick auf die katholische Kirche in Deutschland festzustellen, dass zwar bereits einige effiziente und weitreichende Maßnahmen zur Prävention und Aufarbeitung von Missbrauch an Kindern und Jugendlichen implementiert worden sind, dass aber Erwachsene und besonders erwachsene Frauen nach wie vor nicht im Fokus der Missbrauchsdebatte und -aufarbeitung stehen. Um der Opfer willen und für eine Seelsorge, die den „Menschen in seiner Würde und Freiheit achtet“⁵, braucht es klare Regelungen, strukturelle Prävention, verlässliche Wege der Aufklärung, ein wirksames Schutzkonzept und einen Verhaltenskodex, der für kirchliche Mitarbeiter*innen und Seelsorger*innen verbindliche Qualitätsstandards formuliert.

Aufgrund der komplexen Problemlage, die in der Begründung weiter ausgeführt wird, braucht es mehrstufige Maßnahmen, um jegliche Formen von Missbrauch, spiritualisierte sowie sexuelle/sexualisierte Gewalt an erwachsenen Frauen und Männern konsequent aufzuklären und präventiv zu verhindern.

Dazu braucht es bei einigen der benannten Punkte zunächst eine Klärung von Zuständigkeiten zur Entwicklung und Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen (z.T. betrifft es kirchliche Arbeitsverhältnisse, z.T. seelsorgerliche Kontakte, z.T. ehrenamtliches Engagement).

Beschlussfassungen

Die Synodalversammlung möge beschließen:

1. Rechtsordnungen und pastorale Standards zu Prävention von und Umgang mit sexuellen Übergriffen in der Seelsorge, durch die u.a. klargestellt wird, dass jede sexuelle Handlung von Seelsorger*innen mit den begleiteten Personen als sexueller Missbrauch bzw. PSM (professional sexual misconduct) zu behandeln ist. Da die Seelsorgebeziehung generell eine Beziehung mit einem eindeutigen Machtgefälle ist, trägt die*der Seelsorger*in in jedem Fall die Verantwortung für eine Grenzüberschreitung.
2. Schutzkonzepte und wirksame Verhaltenscodices, die auch im Blick auf erwachsene Personen eindeutige und überprüfbare Qualitätsstandards in der Seelsorge formulieren: Dies fordert auch das Seelsorgepapier der Deutschen Bischöfe (S. 49). Diese Codices sollten die Klä-

⁵ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, In der Seelsorge, 50.

rung der Rollen von Seelsorger*innen, die Grenzen und Möglichkeiten ihres Handelns angesichts der situationsbedingten Machtasymmetrien sowie klare Kriterien von Professionalität in der Seelsorge beinhalten. Im Verhaltenskodex sollten unterschiedliche Formen von Machtmissbrauch benannt sein - neben sexuellem auch geistlicher Missbrauch.

3. Rechtssicherheit für potentielle Betroffene und für die Seelsorgenden gleichermaßen durch die Erstellung einheitlicher Verfahrensregeln im Fall von sexuellem Missbrauch von Erwachsenen in Seelsorgebeziehungen bzw. in anderen Abhängigkeitsverhältnissen (z.B. kirchliche Angestellte) sowie eine klare und nachvollziehbare Aktenführung inkl. Vermerk in den Personalakten der Täter*innen.

Dies setzt voraus: In einer „beruflich bzw. mit bischöflicher Sendung ausgeübten Seelsorgebeziehung [können] sexuelle Kontakte niemals als einvernehmlich bezeichnet und niemals toleriert werden.“⁶ Seelsorgliche Kontexte sind in Parallele zu § 174c StGB als professionelles Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnis anzusehen, in denen jede sexuelle Handlung strafbar ist.

4. Die Regelung von finanziellen Maßnahmen, u.a. zur Unterstützung der Betroffenen, zur Finanzierung von (psycho-)therapeutischen Maßnahmen oder zur juristischen Beratung.
5. Ausbau und Verstetigung der Anlaufstelle für erwachsene Frauen der DBK. Professionelle Berater*innen arbeiten dort im Rahmen ihrer kirchlichen Tätigkeit oder gegen marktübliches Honorar. Sie sind qualifiziert bezüglich der verschiedenen Facetten von sexuellem Missbrauch, sexueller/sexualisierter Gewalt und spirituellem Missbrauch. Neben den Personen, die bundesweit über die Anlaufstelle tätig sind, wird ein Netzwerk von qualifizierten Berater*innen installiert, die in (Erz-)Diözesen und anderen Ebenen der Kirche (Orden, Verbände usw.) als Ansprechpersonen eingesetzt sind. Darüber hin aus braucht es ein Netzwerk qualifizierter, unabhängiger Berater*innen.
6. Alle Aufarbeitungskommissionen der (Erz-)Bistümer nehmen die Bearbeitung von Missbrauchsfällen an Erwachsenen in ihren Auftrag auf und inkludieren Expert*innen für diese Fälle. Die (bei komplexen Fällen häufig uneindeutigen) Zuständigkeiten sind klar zu definieren: Verantwortungsträger*innen, wie z.B. Ordensober*innen und/oder Bischöfe, aus deren Bistümern die Beteiligten stammen und/oder auf deren Territorium die Taten erfolgt sind. Es braucht eine Vermittlungsinstanz, wenn mehrere Verantwortliche sich uneinig sind. Diese Aufgabe können die Aufarbeitungskommissionen übernehmen und letztverbindlich entscheiden.
7. Die deutschen (Erz-)Bistümer haben bereits teils sehr gute Präventions- und Schulungsprogramme zum Missbrauch an Kindern und Jugendlichen aufgelegt. Die Erarbeitung eines verpflichtenden Schulungsprogramms zur Prävention von sexuellem Missbrauch gegenüber Erwachsenen - ähnlich wie die verpflichtenden Schulungen zu Prävention im Hinblick auf Missbrauch von Kindern und Jugendlichen - sollen verpflichtend in allen Regionen implementiert werden⁷. Alle kirchlichen Mitarbeiter*innen sollen auch für den Missbrauch an erwachsenen Personen sensibilisiert werden. Es braucht dabei einerseits ein ergänzendes Programm für kirchliche Mitarbeiter*innen, die bereits Präventionsschulungen nach bisherigen Vorgaben

⁶ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, In der Seelsorge, 48.

⁷ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, In der Seelsorge, 50.

besucht haben, und andererseits ein neues Programm, das das ganze Spektrum abdeckt. Anregungen bietet hierzu der Verhaltenskodex zum Umgang mit Macht des Bistums Chur.⁸

8. Schulung der Missbrauchsbeauftragten („Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst“) und weiterer geeigneter Personen als Berater*innen für erwachsene Betroffene von sexuellem und/oder spirituellem Missbrauch wie auch als Berater*innen und Trainer*innen für Teams kirchlicher Mitarbeiter*innen (haupt- und ehrenamtlich), die sich mit dem Thema auseinandersetzen und ggf. Regelungen auf lokaler Ebene vereinbaren möchten.
9. Information, Wahrnehmungsschulung und Training im Hinblick auf u.a. ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis in der Seelsorge, Self-Care der kirchlichen Mitarbeiter*innen und dem Umgang mit berufsbedingten Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnissen werden verpflichtend in der Ausbildung und als kostenfreies Fortbildungsangebot für bereits Beschäftigte implementiert, außerdem Fortbildungen für Hauptberufliche in der Pastoral, die die Facetten des Machtmissbrauchs gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und seine Folgen aufzeigen - vor allem auch das Thema „spiritueller Missbrauch“. Teams erhalten Unterstützung bei der Erarbeitung eines eigenen Verhaltenskodex. Mindeststandards dafür werden vorgegeben.
10. Es werden wissenschaftliche Studien in Auftrag gegeben, um die Themen Machtmissbrauch in kirchlichen Arbeitsverhältnissen und Missbrauch in Seelsorgebeziehungen zu untersuchen.

Begründungen

1. Erwachsene als Missbrauchs Betroffene in geltenden rechtlichen Regelungen

Blickt man auf die bereits geltenden gesetzlichen Regelungen, lässt sich Folgendes feststellen: Weltweit beziehen sich Schutzkonzepte und Präventionsmaßnahmen bei sexuellem Missbrauch in der Kirche auf Kinder, Jugendliche und schutz- bzw. hilfebedürftige Erwachsene, so auch die *Rahmenordnung Prävention*⁹ oder die *Ordnung* für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Deutschen Bischofskonferenz.¹⁰ Auch in den aktuell geltenden Richtlinien des Vatikan werden ausdrücklich „schutzbedürftige Personen“ unabhängig ihres Alters als mögliche Opfer sexuellen Missbrauchs und innerhalb des Geltungsbereichs der entsprechenden Normen erwähnt.¹¹ Damit wird zweierlei deutlich: a) Erwachsene können laut der Regularien Opfer von sexuellem Missbrauch in der Kirche werden, und sie können dies auch unter

⁸ https://www.zhkath.ch/kirche-aktuell/kirche-im-kanton/2022_verhaltenskodex_macht_bistum_chur.pdf?fbclid=IwAR1ZONmaSgNCeQLsrXhOM4_fvkZ4sbznBQPASON4iqd28Yuy6lThuRJzJc.

⁹ Die Deutsche Bischofskonferenz, Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, beschlossen vom Ständigen Rat am 18. November 2019.

¹⁰ Die Deutsche Bischofskonferenz, Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, beschlossen vom Ständigen Rat am 18. November 2019.

¹¹ Siehe Papst Franziskus, Motu Proprio „Vos Estis Lux Mundi“ vom 7. Mai 2019, hier: Art. 1 §1 a; § 2 b.

Rückbezug auf straf- und kirchenrechtliche Ordnungen geltend machen, b) eine spezifische Vulnerabilität („Schutz- und Hilfebedürftigkeit“) ist die bestimmende Kategorie, unter der Erwachsene als Opfer von Missbrauch wahrgenommen und ausdrücklich geschützt werden.

In Nr. 3 der deutschen *Ordnung* für den Umgang mit sexuellem Missbrauch heißt es: „Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB.¹² (...) Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.“ Das bedeutet: die *Ordnung 2019* bezieht sich expressis verbis nur auf schutz- und hilfebedürftige Erwachsene,¹³ erweitert aber die vorgegebene Definition des StGB. Sie subsumiert darunter Personengruppen, die nicht im Sinne des StGB als schutzbedürftig gelten, die aber einem „besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis“, näherhin in seelsorglichen Kontexten, „unterworfen“ sind. Bestimmte Seelsorgeverhältnisse machen danach Erwachsene zu „Schutz- oder Hilfebedürftigen“, die nicht per se unter das Verständnis von Schutz- und Hilfebedürftigkeit fallen, da sie Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse generieren. Betrachtet man die Definition in Nr. 3, so ist allerdings unklar, wann ein „besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis“ im seelsorglichen Kontext gegeben ist.¹⁴ Diese Problematik erkennt auch das Schreiben der Deutschen Bischöfe zur Seelsorge. Es sind „Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch in der Seelsorge“¹⁵ zu ergreifen, die eindeutig, verbindlich und rechtssicher sind.

2. Probleme in der Praxis

Auf der Basis der bisher geltenden Regelungen sind folgende Praxisprobleme zu beobachten:

- Erwachsene werden von den zuständigen Stellen der Bistümer häufig gar nicht als (mögliche) Missbrauchsbedingte wahrgenommen und in Präventions- oder Aufarbeitungskonzepte inkludiert. Immer noch wird erwachsenen Frauen, die sich an die Beratungsstellen der Bistümer wenden, attestiert, man sei für sie nicht zuständig, sie seien ja zum Zeitpunkt der Tat älter als 18 gewesen. Die rechtliche Formulierung „schutz- und hilfebedürftig“ wird häufig nicht einmal geprüft.
- Für den Fall, dass eine Meldung einer zum Tatzeitpunkt erwachsenen Person dennoch geprüft wird, gibt es keine standardisierten und überall gleichermaßen institutionalisierten Bearbeitungsprozesse. Dies führt dazu, dass es von den jeweiligen Bearbeitenden abhängt,

¹² § 225 Abs. 1 StGB: „Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist (...)“.

¹³ Ebenso die Rahmenordnung zur Prävention: „Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (...) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ (1.3).

¹⁴ Die *Ordnung 2019* formuliert nicht, a) was sie unter dem „besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis“ versteht; b) sie definiert nicht, wann eine Person dem unterworfen ist, denn das würde die Schutz- und Hilfebedürftigkeit begründen, mit der eine Person sich erst auf die *Ordnung* berufen kann; c) aufgrund der Kann-Formulierung wird nicht geklärt, wann welche Kriterien in einem seelsorglichen Kontext ein „besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis“ hervorrufen.

¹⁵ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, In der Seelsorge, 44.

ob einer erwachsenen Person geholfen wird oder nicht. Bisher wird in den deutschen (Erz-)Bistümern uneinheitlich verfahren.

- Für den Fall, dass die Anwendung der Ordnung 2019 in bestimmten vorgebrachten Fällen geprüft wird, gibt es keine konsistente Auslegung und Anwendung der „Schutz- und Hilfebedürftigkeits“-Klausel. Die Ungeklärtheit dieser Formulierung, v.a. in Bezug auf das „besondere Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis“ führt auch in der Praxis vieler Missbrauchsbeauftragter in den (Erz-)Diözesen zu Schwierigkeiten.
- Hinzu kommt, dass auch Erwachsene, die zum Zeitpunkt der Tat nicht eindeutig unter die in den Regelungen eng definierte „Schutz- und Hilfebedürftigkeit“ fallen, zu Opfern von spirituellem und sexuellem Missbrauch in der Kirche werden. Bisher werden sie von den Regelungen nicht oder höchstens bei einer weiten Auslegung erfasst (z.B. im Fall von Dienstverhältnissen, in Ordensgemeinschaften usw.). Hier sind die bestehenden Regelungen insuffizient bzw. werden uneinheitlich oder zum Vorteil des Täters/der Täterinstitution ausgelegt. Zudem ist das häufig beobachtete Phänomen der nachträglichen Viktimisierung zu bedenken, das bedeutet, dass Personen nicht nur durch die Tat selbst, sondern auch durch den institutionellen Umgang mit ihnen, u.a. auch durch die Verweigerung der Anerkennung als Missbrauchsopfer nachträglich mit schwerwiegenden psychischen, sozialen und ökonomischen Folgen zu kämpfen haben.